**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 24-25 (1876)

**Artikel:** Die Gesellschaft von Zimmerleuten in Bern

Autor: Rüetschi, R.

Kapitel: III: Finanzen und Armenwesen

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-124070

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

verursachte die Aufnahme des Rufers Rober einen Streit, weil er das Meisterstück nicht ohne fremde Beihülfe gemacht und statt der Wanderschaft in fremden Rriegsdiensten ge= standen habe; er wurde endlich angenommen, und beschlossen, in Zukunft solle etwas vom Annehmungsgeld in die bezügliche "Handwerkslad" gelegt werden1)

Auch fremden Handwerkern gegenüber, die sich in hiesiger Stadt aufhielten, wurde von den Handwerksgenossen eine gewisse Zucht geübt. So stellte 1726 die Meisterschaft Zimmerhandwerks dem Gerhard Rambif, Zimmermeifter, Burger von Zürich, ein Certificat aus, sie habe ihn seiner Zeit aus Gründen (ehrenrührige Nachreden gegen hiefige Meisterschaft und Fortgang, ohne nach Handwerksbrauch genommenem Abschied) in's schwarze Buch eingetragen, jett aber nach erklärter Reue und erlegter Strafe wieder für einen ehrlichen Meister anerkannt und seinen Fehler im schwarzen Buch gestrichen 2).

## III. Finanzen und Armenwesen.

Ueber die Entstehung des Gesellschaftsgutes von Zimmerleuten läßt sich nicht mehr ganz genau Auskunft geben. Ohne Zweifel wird basselbe auf bem nämlichen Wege wie die Güter der übrigen Gesellschaften, allmälig — denn längere Zeit hindurch wurde wohl nichts kapitalisirt3) zusammengebracht worden sein und zwar wesentlich durch die Beiträge der Gesellschaftsgenossen selbst, durch Aufnahmsgelder und Stubenzinse, durch Bußen und Auflagen bei Hochzeiten, Taufen, Güterankäufen, bei Promotionen, durch Vermächtnisse und Schenkungen 4). Im Einzelnen

<sup>1)</sup> a. a. O., III., S. 19. — 2) a. a. O., II., S. 42 f.
3) v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 60.
4) Whz im Taschenbuch 1854, S. 14'

finden wir darüber Folgendes: Jeder Gesellschaftsgenosse bezahlte bei seiner Verheiratung 1/2 Thaler, den "Hochzeits= gulden", wenn er bereits Stubengesell war; kam er aber von einer andern Gesellschaft auf die unsrige, so entrichtete er das doppelte 1). Bei Heiraten mit einer Nicht=Bernerin wurde bis in neueste Zeit das sogeheißene "Einzuggeld" verlangt, dessen Betrag bekanntlich mehrmals wechselte, bis es gänzlich aufgehoben wurde durch die revidirte Bundes= verfassung von 1874. Bis in unser Jahrhundert hinein hatten auf's Neujahr fämmtliche Stubengesellen den Stuben= zins mit sechs Bagen zu bezahlen, und ebenso forderte man seit 1698 von Wittwen und ledigen Weibspersonen jährlich zehn Sch. Bei der Gesellschafts = Annahme hatte ein "In= nerer", d. h. ein durch Geburt auf die Gesellschaft Ge= hörender für den Eimer einen Thaler, Ginschreibgeld zehn Sch. zu entrichten, ein "Aeußerer", von einer andern Be= sellschaft um des Handwerks willen herkommender, dort fünf Pfund, hier ein Pfund, wovon 10 Sch. dem Stuben= schreiber als Emolument zukamen 2). Die Annehmungs= gebühren selbst murden verschieden bestimmt: früher 71/2 Kronen, nebst einer Gelte Wein, für "Aeußere" das Dop= pelte, später 71/2 Kr., dazu das Botgeld 15 Bg., das Eimergeld 11/2 Kr., also zusammen 9 Kr. 15 Bh.3) — Bei dieser Gelegenheit, sowie bei Beförderung zu einem Gesellschaftsamt mußte eine "Stubenflasche" bezahlt werden, ursprünglich ein Trunk an die Gesellschaftsgenossen, später in Geld (zwei Kronen) umgewandelt 4). — Laut Ordnung von 1685 und Reglement von 1736 hatten endlich die Gesellschaften zu Handen ihrer Armen an "Promotions=

<sup>1)</sup> Manual von 3., I., S. 34. — 2) a. a. D., I., S. 36. 3) a. a. D., I., S. 125. — Rechnungen der Gesellschaft.

<sup>4)</sup> Rechnung des Seckelmeisters von 1801/2 u. a.

geldern" zu beziehen: vom Stadtschreiber 80 Thaler, vom Großweibel 30, vom Gerichtsschreiber 10, vom Naths=schreiber 20, vom Unterschreiber 10, vom Ammann 10, vom Welsch=Seckelmeister 20, vom Ober=Commissarius 50, vom Inselmeister 30, vom Siechenvogt 20, von den Schaff=nern im Interlaken=, Frienisberg=, St. Iohannsen=Haus je 20, vom Salzkassaverwalter 100, vom Bauherrenschreiber 15, von den Landschreibern von Lenzburg, Wangen, Interlaken je 30, vom Spitelmeister zu Neuenstadt 10, vom deutschen Seckelmeister 60, vom Kaushausknecht 10 Thaler; für eine Promotion in den Großen Kath bezahlte der Gemählte 12 Kronen an seine Gesellschaft 1).

Bei alledem blieb das Gesellschaftsgut von Zimmer= leuten bis in das gegenwärtige Jahrhundert verhältniß= mäßig gering und reichte zur Unterstützung der zahlreichen armen Angehörigen bei weitem nicht hin, weßhalb die Hülfe der Regierung in Anspruch genommen werden mußte, welche denn auch — wie andern Gesellschaften2) — bis 1546 nicht unbedeutende Beisteuern an Geld und Getreide verabfolgte (f. unten) 3). — Die Ausscheidung des allge= meinen Gesellschaftsvermögens, das früher wesentlich als Armengut angesehen, aber nicht durchweg nur zu Armen= zweden verwendet worden war, in ein Stubengut und ein Armengut wurde erst 1836 vorgenommen. Nach den Rech= nungen von 1874 beträgt ersteres dermalen Fr. 274,568. 27 Cts., letteres Fr. 277,951. 27. Von den Schenkungen zu Stiftung und Aeufnung des Armengutes geben drei im Gesellschaftszimmer aufgehängte Donatoren = Tafeln ehren=

3) Durheim, S. 192.

<sup>1)</sup> Manual 4, 146 ff. (aus dem Jahr 1752). — Rechnung von 1785/6. — Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 113 f.; v. Stürler ebendaselbst 1363, S. 72.

<sup>2)</sup> Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 120 ff.

volle Kunde und beweisen den regen Gemeinsinn unserer Angehörigen; es finden sich da von 1727 an bis 1870 55 Gaben verzeichnet von 600, 800, 900 Kronen und minder bis zu Fr. 42, 135, im Ganzen circa Fr. 89,850.

Die Verwaltung dieses Vermögens und das Rech= nungswesen wurden in frühern Zeiten leider zum Theil sehr mangelhaft und oberflächlich geführt, woraus öfter Unordnungen und sogar große Verluste für die Gesellschaft entstanden. Zu einer traurigen Berühmtheit ist in dieser Beziehung das Unglück gelangt, welches gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Gesellschaftsgut von Zimmerleuten betroffen hat: in kaum zu entschuldigendem Leichtsinn und Unvorsichtigkeit hatten die damaligen Stubenmeister Abam Anechtenhofer und Johann Murrin die Schlüssel zum Ge= halte, worin das Geld lag, dritten Personen anvertraut, welche sich sodann mit dem Gelbe - fast dem ganzen Ber= mögen der Gesellschaft außer dem Hause — davon machten. Die Meister wollten die nachläßigen Stubenmeister zur Rück= erstattung anhalten; nach langem Hin = und Herschleppen der Sache (seit Neujahr 1571) erfolgte endlich am 23. No= vember 1573 die Freisprechung der Stubenmeister durch den Großen Rath, weil ja nicht Jene felbst das Geld ver= untreut hätten; es sei für einen Unfall und Berluft zu halten und solle keinem Theil an Chren gefährlich fein 1).

Auch sonst aber kamen hin und wieder Mißstände zum Vorschein. So mußte 1696 am 20. März das Rechnungs= wesen vom Großen Bot unter Vorsitz des Venners Bucher

<sup>1)</sup> Rathsmanual Nr. 386, fol. 45, und deutsches Spruchbuch **ZZ**, fol. 270 ff., im Staatsarchiv. — Manual von Zimmer-leuten, V., S. 302 f., wo aber irrig in einem Memorial von 1772 die Sache als "Ends vorigen (statt vorvorigen) Jahr-hunderts" vorgefallen angesetzt ist. — Durheim, S. 193 f.

geordnet werden; dabei wurden dem Seckelmeister für feine Müh in Zufunft 30 Kronen ausgesett1). Bei einer vom Rath im Jahr 1702 vorgenommenen Untersuchung wurden schon wieder 9000 Pfund an Kapital vermißt2). Mls Beispiele früherer Abrechnungen mögen noch folgende dienen: 1697, Februar 13., haben die Fürgesetzten mit dem Hauswirth gerechnet und ihm bezahlt 69 Kr., davon abgezogen seine schuldigen Kr. 23 Hauszins und für das Zinngeschirr (es ging also mehr, als ber Hauszins betrug, bei den Gesellschaftsmählern und Trünken drauf!). Item hat man ihm noch für Spezerei, Holz und Müh geben 6 Kr.3). 1705 zeigte die Rechnung des Hrn. Obmann und Sedelmeister Gruber ein Einnehmen von 2848 Pfd. 13 Sch. 5 d. und ein Ausgeben von 1888 Pfd. 7 Sch. 7 d. Es wurden dem Hrn. Obmann für seine vielfaltigen treuen Dienste und Mühewaltung extra geordnet 100 Pfd. Von der schuldigen Restanz lieferte er alsobald 400 Pfd. in baar, welche ins Gewölb gelegt wurden (was gewöhnlich geschah, so daß mitunter über 2000 Pfd. dort lagen!). — 1709 zeigte die Rechnung an Einnahmen 7100 Pfd. 2 Sch. 8 d., an Ausgaben 1963 Pfd. 9 Sch. Herrn Obmanns "zwei Töchterlene", welche das baare Geld (ben Saldo) gebracht hatten, murde "zu einer Verehrung gegeben acht Pfb.", wie denn solche Geschenke, deren Betrag variirte, fast jedesmal verabreicht wurden. 1721 wurde Hr. Obmann und Kaufhausverwalter Gruber als Seckelmeister entlassen und ihm für seine getreue Haushaltung und Mühewalt für die Gesellschaftsarmen im Directorio, dadurch einer Ed. Gesellschaft ein Namhaftes erspart worden, zu einer Recompenz geordnet: 1 Dutend silberne Löffel, dito Messer

<sup>1)</sup> Manual v. Z., I., S. 19. — 2) Durheim, S. 194.
3) Manual von Zimmerleuten, I., S. 38.

und Gabeln, der Frau Zollnerin 1 Dugend saubere zin= nige Platten und 2 Dugend Teller dazu 1).

Das Rechnungswesen wurde eigentlich erst 1758 durch Hrn. Seckelmeister Daniel Brunner in eine vernünftige und geordnete Form gebracht. Damals betrugen die Gesammteinnahmen des Rechnungsjahres Kr. 1110 by. 13 (die Summe zinstragender Kapitalien ohne das Haus belief sich auf Kr. 14,731. 12. 2), die Gesammtausgaben dagegen Kr. 976. 5. 2, wovon an Ordinari Almosen Kr. 166. 2, an Extra Almosen Kr. 152. 6. 2, an Besoldungen Kr. 90°).

Die Besoldungen der Gesellschaftsbeamten waren — und sind — minder als bescheiden. So wurde 1694 Hr. Seckelmeister Hüguenet bestätigt und, weil er zugleich Alsmosner war, ihm zum "Trinkgeld verehrt 92 Pfd. 4 Sch. 4 d. zusammt seiner Frau x bajoires"3). — Erst 1750 wurde neben dem Seckelmeister ein besonderer "Almosner" aufzustellen und beide angemessen zu pensioniren, auch die Pension des Stubenschreibers, die bisher nur 8 Kronen betragen hatte, zu erhöhen beschlossen. 1751 wurde dann dem Seckelmeister bestimmt jährlich 50 (1758 dann 60) Kr., dem Stubenschreiber 16 Kr. (1752 auf 20 Kr. — Zeddel inbegriffen —, 1786 auf 30 Kr. nebst besonderer Bezahlung der Scripturen, erhöht), dem Umbieter 8 Kr. (früher hatte er nur 2 Thaler, später [1801] 20 Kr.); — der Wachtumbieter erhielt 2 Kr. (4).

Wie sehr man sich die Erhaltung des Gesellschaftsgutes angelegen sein ließ, geht unter Anderm daraus hervor, daß, als am 8. Juni 1799 ein von den Gemeinden und

<sup>1)</sup> a. a. D., I., S. 92, 100, 102, 144.

<sup>2)</sup> Seckelmeisterrechnung pro 1758—59.

<sup>3)</sup> Manual, I., S. 3. — Bajoires sind Münzen mit zwei Gessichtern hinter einander. — 4) a. a. O., IV, S. 97 f.

Korporationen zu erhebendes Zwangsanleihen von 5%, ihres reinen Kapitals ausgeschrieben wurde, Zimmerleuten — wie auch andere Korporationen — die Bezahlung ver= weigerte, wie Durheim 1) mit Berufung auf die, jest leider (s. oben, S. 114) nicht mehr vorhandenen Manuale jener Tage sich ausdrückt "mit ungewohnter, fast herausfordernder Reckheit". Man berief sich in einem Berichte an den Finang= minister auf die Natur dieses Vermögens als Armengut und dessen Bestand, der zu gering sei, auch nur ihre Ar= men zu erhalten. Die Sache murde wiederholt von den helvetischen Behörden discutirt und noch am 15. August 1800 der daherige Bericht des Finanzministers in Circulation zu setzen beschlossen. Dann aber verschwindet die Angelegenheit vollständig aus den Aften, man ließ sie wahrscheinlich bei etwas veränderter politischer Lage ein= schlasen. Thatsache ist, daß laut Gesellschaftsrechnungen Zimmerleuten damals nichts der Art bezahlt hat 2)

Weniger ehrenhaft, vielmehr ein trauriges Zeugniß von Mangel an wahrem Patriotismus, war das Benehmen von Zimmerleuten im Jahr 1815. Als damals eine allgemeine Kriegssteuer erhoben wurde und auch die Gesellschaften um Angabe des Ertrags ihres Stubengutes und ihrer Häuser oder um einen freiwilligen Beitrag ersucht wurden, bot Zimmerleuten unter Berufung darauf, daß es kein apartes Stubengut besitze und die Miethzinse der zwei Häuser zu Armenunterstühungen verwendet werden müßten, die — erbärmliche — Summe von 16 Kronen an, "jedoch

<sup>1)</sup> S. 194 f.

<sup>2)</sup> Manual der Verwaltungskammer 8, 393, 418; 9, 4 ff. 422 f.; 10, 379; 11, 8; Mijsivenb. Nr. 2, 43 ff., im bernischen Staatsarchiv. Die Nachforschungen im eidgenössischen Archiv durch Hrn. Archivar Kaiser, dessen freundliches Entgegenkommen wir bestens verdanken, führten ebenfalls zu obigem Resultate.

ohne einige Consequenz für die Zukunft und ohne daß dieser freiwillige Beitrag Regel mache" 1).

Die hauptfächlichste und wichtigfte Berwendung fanden die Einnahmen der Gesellschaft in der Unterstützung ihrer armen Angehörigen, und zwar lange bevor ein eigenes Armengut existirte und bevor durch die Bettel= ordnung von 1675 und die sachbezüglichen Beschlüsse der Regierung vom 20. Januar 1676 und 7. September 1682 den Gesellschaften — wie allen andern Gemeinden — ge= setlich die Unterstützungspflicht ihrer Angehörigen zufiel2). Die Unterstützungen bestunden theils in Gaben, »pro semel et semper«, für außerordentliche Bedürfnisse, theils in wöchentlichen oder vierzehntägigen Geldspenden, theils in fronfästlich zu entrichtenden Getreidespenden aus den auf= Letteres waren die regelmäßigen gehobenen Rlöstern. Staatsbeiträge, zu denen aber noch andere Zuschüsse nöthig wurden. So wurden benn bis 1798 vom Staate an die Verpflegung der Armen von Zimmerleuten laut den Rech= nungen der Gesellschaft beigetragen: aus dem Interlaken= haus, zu 4 Fronfasten auszutheilen, 86 Mütt Dinkel und 41 Mütt Haber; aus der Sedelschreiberei zu 4 Fronfasten und wöchentlich auszutheilen, 150 (später 152. 16) Kronen. Waren einzelne Benefizien zeitweilig nicht besetzt, so fiel das betreffende Almosengeld in die allgemeine Gesellschafts= Während der helvetischen Periode wurde nichts bezahlt, von der Mediation an wurde an Stelle der Natural= lieferung Geld entrichtet, und zwar z. B. pro 1803 und 1804 zusammen Liv. 2478. 3 alte W. Als man 1801

<sup>1)</sup> Manual von Zimmerleuten, VIII., S. 284 ff.

<sup>2)</sup> Tillier, IV., S. 422 f.; Whß im Taschenbuch 1854, S. 145; v. Stürler ebendas. 1863, S. 66 ff.

<sup>3)</sup> Rechnungen des vorigen Jahrh., z. B. 1759-60, S. 20.

der "Sönderungskommission" (des Staats = und Stadt= gutes) Bericht erstatten mußte, auf was für Titeln die bisherigen Staatsbeiträge an die Armen der Gesellschaft gegründet seien, ließ sich nichts Aelteres mehr auffinden, als der Rathsbeschluß vom 23. Februar 1705, wodurch die CC verordneten, daß "wegen Unvermögens der Gesellschaft ihre Armen allein zu erhalten, ihr außer den bisherigen jährlichen 200 Pfd., 86 Mütt Dinkel und 41 Mütt Haber noch jährlich 130 Pfd. und 4 Mütt Dinkel entrichtet werden sollen, jedoch nur so lange es uns gefalle"1). Wirklich mußte die Gesellschaft im Laufe des 18. Jahr= hunderts wiederholt, &. B. 1724, 17302), die Hülfe des Staates in Anspruch nehmen, was mitunter in Ausdrücken, die so ziemlich ans Betteln anftreifen, geschah. Auf wieder= holte Klagen der "Almosen=Direktion", d. h. der 1710 ein= gesetzten, staatlichen Armenbehörde3), daß die Gesellschaft von Zimmerleuten bei ihren pro semel-Steuern immer ebensoviel Beisteuer vom Directorio verlange, als sie selber gebe, wurde unterm 16. Dezember 1772 von Zimmerleuten ein ausführliches Memorial4) an jene Behörde eingereicht, welches nachweist: seit jenem traurigen Verlust fast des ganzen Bermögens durch die Treulosigkeit einiger Bor= gesetzten sei trot aller Oekonomie bei zunehmender Anzahl der Armen die Gesellschaft nicht im Stande, ihre Armen in gleichem Maaße, wie das Direktorium, zu unterstützen, obwohl die Zinsen des ganzen Vermögens dazu consumirt würden und Mahlzeiten und Abendessen schon seit etlichen Jahren gänzlich abgestellt seien. Die mahre und einzige

<sup>1)</sup> Rathsmanual 18, S. 215, im Staatsarchiv. — Manual von Zimmerleuten, VI., S. 31 f., 130. — Durheim, S. 194.
2) Wanual von Zimmerleuten, I., 157, 160; II., S. 136 f.

<sup>3)</sup> v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 75. 4) Manual von Zimmerleuten, V., S. 302 ff.

Ursache davon möge sein, daß vier Professionen zu hiesiger Gesellschaft gehörten, zu deren Erlernung, wie die leidige Erfahrung lehre, fast die meisten Gesellschaften solche Leute widmen, die arm und aus dem Almosen erzogen seien, ja sogar daraus ausgesteuert werden, um das Meisterstück zu verfertigen. Diese Professionen seien ohnedem sehr schlecht und wenige Beispiele vorhanden, daß Einige sich damit bereichert hätten: wie viel weniger könnten dies solche Leute, die, von zeitlichen Mitteln entblößt, solche Begangenschaften zu treiben anfingen; vielmehr geriethen diese in Schulden und verarmten sammt ihren Descendenten vollends. Daher die wachsende Armenlast auf Zimmerleuten und Vermin= derung des Gesellschaftsgutes, wenn nicht Vorsehung ge= than werde in dem Sinn, daß eine jede Gesellschaft ihre Genoffen behalten muffe. Man fieht, die andern Gesellschaften wußten ihre Armen auf Zimmerleuten abzuschieben, indem sie dieselben dorthin gehörende Hand= werke erlernen ließen!

Seit der Mediation vertheilte die Armenkommission des kleinen Stadtraths den für die burgerlichen Armen besstimmten Drittheil des sogenannten "Hintersäßgeldes" an einzelne Gesellschaften; derselbe betrug für Zimmerleuten 1805 z. B. Kronen 189. 1, 1807 aber 380 Kr. 1). Auch gab der Stadtrath aus dem "burgerlichen Armensond" jährliche Beisteuern zur Unterstühung der Gesellschafts= armen (bis 1848), z. B. 1812 Kr. 310, 1813 50 neue Dublonen, 1814 Kr. 320°). Ende 1818 ordnete die Stadt= verwaltung an, daß zu gerechter Vertheilung der Hintersäß= gelder und des Ertrags des allgemeinen burgerlichen

<sup>1)</sup> Manual von Zimmerleuten, VI., S. 24 f., 179.

<sup>2)</sup> a. a. D., VIII., S. 182. 274.

Armenguts jede Gesellschaft alle fünf oder sechs Jahre nicht nur ihren Armenetat, sondern auch den Etat ihres Armen= und Stubengutes einreichen folle. In feiner Antwort1) bemerkte Zimmerleuten, das Bermögen der Gefellschaft fei zwar seit einiger Zeit in Aufnahme gekommen durch etliche Burgerannahmen, Legate, die Unterstützung der h. Regie= rung und die Beisteuern der Stadtmagistratur, welche mehrere Jahre 300 Kronen überstieg und zuletzt 290 Kronen betrug. Dazu tam die äußerst sorgfältige und sparsame Administration, indem Arbeitsfähige gar nicht, Erwachsene fehr dürftig und nur die Jugend zur Erziehung reichlich unterstützt wurden, dazu die ganze Verwaltung nur 220 Kronen kostete und nicht das Geringste auf Rechnung der Gesellschaft genossen wurde. Man hoffe daher, auch bei den dermalen gunftigen Verhältnissen nicht an den bis= herigen Unterstützungen verkürzt zu werden, zumal man oft nur gang färglich gegeben habe und lieber ein Mehreres thäte, auch der Armenetat bald beträchtliche Vermehrung erleiden möchte und allerlei Reparaturen eine Ausgabe von 1000 Kronen verursacht hätten. — Ein, von Pfistern 1817 angeregter und 1819 ber Stadtverwaltung gemachter Vor= schlag zu Errichtung eines Arbeitshauses ober einer Beffe= rungsanstalt für Arbeitsscheue, respective zu Erweiterung des hintern Spitals, wurde als noch näherer Untersuchung bedürftig einstweilen ad acta gelegt 2).

Eine sehr wichtige Art der Armenunterstützung waren die Lehrgelder, die in Verbindung mit Deutsch = Seckel= meister und Vennern ertheilt wurden. 1760 sah sich in dieser Hinsicht das Almosendirektorium genöthigt, die Ge= sellschaften zu ermahnen, den Lehrlohn für von ihnen unter=

<sup>1) 13.</sup> Januar 1819. Manual VIII., S. 222 ff.
2) Manual IX, S. 120 ff., 236 ff.

stütte Handwerker in drei, statt in zwei Terminen zu bezahlen, nämlich eine Hälfte beim Antritt der Lehrzeit, 1/4 in der Mitte, 1/4 am Ende derselben, da es wiederholt vorgekommen sei, daß sonst die Meister die Lehrjungen sowohl "ratione der Unterhaltung als rechtschaffenen Lehrung des Handwerks" nicht gebührend besorgen, sondern schnöde halten und ihnen selber überlassen, woraus solge, daß sie sich entweder einem ausgelassenen, liederlichen Lebewesen ergeben, oder wenigstens für immer Stümper bleiben müßten 1).

Bei dem oben dargelegten Stande unseres Armengutes und unserer Armenbedürfnisse (im Jahr 1874 beliefen sich die Unterstützungen an 54 Arme auf Fr. 12,256), welchen gemäß das Stubengut Jahr für Jahr mehr oder minder beträchtliche Zuschüsse ans Armengut leisten muß2), ist es sehr begreiflich, daß von Dividenden aus dem Ertrag des Stubengutes an die Gesellschaftsangehörigen bis dahin teine Rede sein konnte, was wir — angesichts des eigent= lichen und ursprünglichen Zweckes dieser Güter — für keinen Schaden halten 3). Dagegen bezahlt die Gesellschaft seit 1. April 1852 "die Hälfte der Schulgelder der ihr angehörenden Schüler und Schülerinnen, welche das fünfte Altersjahr vollendet haben und eine der von kompetenter Behörde anerkannten Schulanstalten in hiesiger Stadt, mit Ausnahme der Hochschule, besuchen"4), und veranstaltet jeweilen auf heil. Weihnachtabend eine Beschenkung

<sup>1)</sup> a. a. O , IV., S. 320 ff.

<sup>2)</sup> Seit 1852 bis 1874 betragen diese Zuschüffe im Ganzen Fr. 26,511. 31.

<sup>3)</sup> Man vergleiche die sehr beherzigungswerthen Worte des Hrn. v. Stürler im Taschenbuch 1863, S. 64.

<sup>4)</sup> Im Jahr 1874 wurden für 61 Kinder vergütet Fr. 1354. 50 Ets.

sämmtlicher Kinder ihrer Angehörigen vom 5.—15. Alters=
jahre, gleichviel ob sie in der Stadt wohnen oder nicht,
wenn sie sich nur unter vorheriger Einsendung ihrer Schul=
zeugnisse bei der Bescherung einfinden. Das sehr gemüth=
liche Festchen, das möglichst früh das Gefühl der Zusammen=
gehörigkeit bei den Betheiligten wecken möchte, zieht eine
Auslage von 900—1000 Fr. nach sich. — Auch an ge=
meinnützige Anstalten, z. B. die Muster= und Modell=
sammlung, die Krippe, wie für öfsentliche Festlichkeiten aller
Art trägt Zimmerleuten nach Maßgabe seiner beschränkten
Mittel redlich das Seinige bei, wie denn jährlich ein be=
stimmter Kredit für solche "Ehrenausgaben" dem Vor=
gesetzenbot eröffnet wird 1).

Welche Summe von Wohlthaten aber die gesellschaftliche Armenpflege seit 200 Jahren gespendet hat, wird selten genügend erwogen und geschätt. Wir unterschreiben vollständig, was Hr. v. Stürler, a. a. D., S. 70, sagt: "Hunderte, Tausende, Männer, Frauen, Kinder, insonders Wittwen und Waisen, Kranke und Presthafte, haben diese Wohlthaten genießen, an denselben ihre Thränen trocknen, die spendende Hand segnen und für's ganze Leben ihr Vertrauen auf's lebendige Christenthum stärken können. Es ließen sich aus diesem Buche der Hülfe und des Trostes eine Menge Blätter als schöne Denksteine herzählen." Namentlich hat das Viele und Große, was je und je für Erziehung dürstiger Gesellschaftsangehöriger gethan worden ist, vielsach die schönsten Früchte getragen.

<sup>1)</sup> Vergl. über Kaufleuten Lauterburg im Taschenbuch 1862, S. 123 ff.